

JurGrad Alumni e.V.

Satzung

Präambel

Der Verein verfolgt den Zweck, Forschung und Lehre im Rahmen der von der JurGrad gGmbH angebotenen Masterstudiengänge zu fördern. Insbesondere soll auch der Gedankenaustausch zwischen Wirtschaft, Wissenschaft und Politik unterstützt werden. Der Verein soll die Verbindung zwischen Lehrenden, Studierenden und Absolventen der Masterstudiengänge pflegen.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „JurGrad Alumni“.
- (2) Er wird in das Vereinsregister eingetragen und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Münster.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit, Selbstlosigkeit, Mittelverwendung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein verfolgt den Zweck, Bildung, Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der von der JurGrad gGmbH in Zusammenarbeit mit der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster angebotenen Postgraduiertenstudiengängen und die Verbindung von Wissenschaft, Theorie und Praxis zu fördern.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Planung, Organisation und Durchführung von Vorträgen, Symposien, Podiumsdiskussionen und ähnlichen Veranstaltungen verwirklicht.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus

- a) Ordentlichen Mitgliedern

Ordentliches Mitglied des Vereins können Absolventen und Lehrende der Masterstudiengänge der JurGrad gmbH sein.

Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet. Entscheidungen in Mitgliedsangelegenheiten sind in der nächsten Mitgliederversammlung zu begründen.

- b) Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder sind Unternehmen, öffentlich-rechtliche Institutionen oder Körperschaften und sonstige natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen.

Sie fördern die Ziele und Aufgaben des Vereins, ohne selbst Mitglied im Sinne von § 3 Abs. 1 lit a) zu sein.

Fördernde Mitglieder können auf Vorschlag des Vorstands oder der Mitgliederversammlung durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden.

- c) Ehrenmitgliedern

Zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit können auf Vorschlag des Vorstands oder der Mitgliederversammlung durch Beschluss der Mitgliederversammlung einzelne Personen ernannt werden, die sich um die Belange des Vereins besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

- (2) Vereinsmitglieder können natürliche und/oder juristische Personen werden.

- (3) Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tode der natürlichen bzw. der Auflösung der juristischen Person;

- b) durch Austritt aus dem Verein; die Mitglieder können unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres austreten. Der Austritt muss gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden;
 - c) durch förmliche Ausschließung auf Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn das Verhalten des Mitglieds in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt;
- (5) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (6) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten oder die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.
- (7) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle sich aus der Zugehörigkeit zum Verein ergebenden Rechte und Pflichten. Ansprüche an das Vermögen des Vereins stehen den ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedern nicht zu.
- (8) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern und die Satzung des Vereins zu beachten.

§ 4

Mitgliedsbeitrag

Es wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben.

§ 5

Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist je nach Bedarf - mindestens jedoch einmal jährlich - vom Vorsitzenden des Vorstandes einzuberufen. Sämtliche Mitglieder sind spätestens einen Monat vor einer Mitgliederversammlung schriftlich (per Brief oder per E-Mail) unter Beifügung der Tagesordnung einzuladen. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur verhandelt werden, wenn die Versammlung sich mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden dafür ausspricht; eine Vertretung i.S.d. § 6 Abs. 5 Satz 2 ist hierbei ausgeschlossen.
- (2) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder und davon mindestens ein Vorstandsmitglied anwesend sind. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt im Besonderen folgende Angelegenheiten:
 - a) Satzungsänderungen,
 - b) Vorstandswahlen,
 - c) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes,
 - d) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes,
 - e) Mitgliedsbeiträge
 - f) Vergabe der Ehrenmitgliedschaft,
 - g) Auflösung des Vereins.
- (5) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Nichtanwesende Mitglieder können sich durch ein mit einer schriftlichen Vollmacht ausgestattetes anwesendes Mitglied in der Mitgliederversammlung vertreten lassen.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden - soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist - mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Eine Satzungsänderung, die die

Vereinszwecke berührt, darf nur nach vorheriger diesbezüglicher Auskunftserteilung des für die Besteuerung des Vereins zuständigen Finanzamtes vorgenommen werden.

- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterschreiben und von einem Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.
- (8) Beschlüsse der Mitglieder werden in Mitgliederversammlungen gefasst. Außerhalb von Versammlungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht entgegensteht, durch schriftliche Abstimmung gefasst werden, wenn alle Mitglieder diesem Verfahren schriftlich zustimmen oder sich daran beteiligen; Telefax oder E-Mail stehen der Schriftform gleich.

§ 7

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Dem Vorstand können nur ordentliche Mitglieder des Vereins angehören. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand bestimmt die Maßnahmen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erforderlich sind, führt die Geschäfte, ist für die Rechnungslegung verantwortlich, erstellt den Haushaltsetat, die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht und bereitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung vor.
- (3) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre und endet mit Neuwahl durch die Mitgliederversammlung, wobei Wiederwahl zulässig ist. Ein Mitglied des Vorstandes kann sein Mandat nur aus wichtigem Grund niederlegen. Das betreffende Ressort wird bis zur Bestellung eines neuen Vorstandsmitglieds kommissarisch von einem anderen Vorstandsmitglied betreut.
- (4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister.
- (5) Der Vorstand leitet den Verein und die Mitgliederversammlung.

§ 8

Haftung

Die Haftung des Vereins ist wie folgt beschränkt:

- (1) Der Verein haftet den dieser Satzung unterworfenen Personen in Vereinsangelegenheiten nur, soweit seinen Organen oder sonstigen Personen, die ihm zuzurechnen sind, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen. Bei einer

Zurechnung über § 831 BGB haftet der Verein abweichend von Satz 1 nur, wenn der Verrichtungsgehilfe vorsätzlich oder grob fahrlässig falsch ausgewählt wurde.

- (2) Die Organe des Vereins und die Funktionsträger haften dem Verein und den dieser Satzung unterworfenen Personen in Vereinsangelegenheiten nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
- (3) Die für den Verein jeweils Handelnden haften persönlich im Falle einer Pflichtverletzung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (4) Die Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins beschränkt sich auf das Vereinsvermögen.

§ 9

Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die Ansprüche des Vereins gegen die Mitglieder sowie der Mitglieder gegen den Verein ist der Sitz des Vereins.

§ 10

Vereinsauflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die juristische Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 11

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde am 03.09.2016 errichtet.